Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grundsätze die Ausarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung für die Candidaten des Kirchendienstes in der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden. Vorlage des Oberkirchenrathes

urn:nbn:de:bsz:31-309350

Grundfäte

für

bie Ausarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung für bie Candidaten des Kirchendienstes in der evangelisch= protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden.

Borlage bes Oberkirchenrathes.

1

Die Ordnung für die Prüfung der Candidaten des ebangelischen Kirchendienstes wird von der kirchlichen Behörde aufgestellt, ohne Rücksicht auf die von Seiten der Staatsregierung eingeführten Prüfungen und Tentamina.

2

Die Prüfung wird unter verfassungsmäßiger Mitwirtung bes Generalsynobalausschusses von einer Prüfungscommission abgenommen, welche von dem evangelischen Oberkirchenrath bestellt wird.

3

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er

im Großherzogthum Baden das Absolutorium zur Universsität erhalten und wenigstens sieben Semester auf einer Universität studirt hat.

4

In diesen sieben Semestern sollen in jedem wenigstens drei Vorlesungen über theologische oder verwandte Gegenstände oder Uebungen in praktisch theologischen Thätigkeiten als besucht nachgewiesen werden. Nur diesenigen Nachweisungen über Uebungen in praktisch theologischen Thätigkeiten haben Giltigkeit, welche nach dem fünsten Semester des theologischen Stusdiums fallen.

5.

In Vorlesungen muß jedenfalls Dogmatik und theologische Ethik, und in den späteren Semestern Kirchenrecht, Pastorallehre und über Bolksschulwesen gehört worden sein. Aus den Gebieten der eregetischen, historischen und praktischen Theologie müssen wenigstens aus jedem einzelne Theile in Vorlesungen gehört sein. Im Predigen und Katechistren, im freien Vortrag und der praktischen Schriftauslegung müssen Uebungen mit Ersolg besucht worden sein.

6.

Es hat jeder Candidat nur eine kirchliche theologische Prüsfung zu bestehen. Diese umfaßt allgemein wissenschaftliche und theologische Fächer.

7

In Bezug auf die allgemein wissenschaftlichen Fächer wird verlangt, daß der Candidat in der lateinischen und griechischen Sprache, sowie in der allgemeinen Weltzeschichte diesenigen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitze, welche bei der Entlassung aus den badischen Gelehrtenschulen von allen Entlassenen erreicht sein mußten. In der Philosophie wird außer dem auf den Gelehrtenschulen Erreichten noch weitere Kenntniß besonders in der Geschichte der Philosophie verlangt. — In Bezug auf die theologischen Fächer wird neben soliden Kenntnissen in allen theologischen Disciplinen der Nachweis einer praktischen Eeminar in Leidelberg erlangten ungefähr gleich kommt. Von der Gestaltung der kirchlichen Verfassung und des Volksschulwesens im Badischen wird wenigstens eine allgemeine Kenntniß gesordert.

8.

Die Bestandenen erhalten die Prädicate "vorzüglich", "gut" oder "hinlänglich bestanden" und werden recipirt und ordinirt. Die Nichtbestandenen können sich noch einmal zur Prüsung melden. Wer in der zweiten Prüsung nicht besteht, ist für immer vom Dienst der evangelischen Kirche in Baden abgewiesen.

m,

oer

cht

ber ig= tu=

Begründung.

Die Generalfunote ber vereinigten evangelisch-protestantischen Rirche im Großherzogthum, welche im Fruhjahre bes Jahres 1867 versammelt mar, hat in ihrer fiebenten Sigung vom 13. Mai 1867 beschloffen:

1. Daß die bisherige Berpflichtung der Theologie Studiren= ben zum Besuch bes Seminars, wie von Seiten bes Staats felbstverftanblich, fo auch von Seiten ber Landestirche auf= zugeben fei.

2. Daß begwegen von ber Rirchenregierung ausgiebige Bor= forge getragen werben folle, daß alle inländischen Theo= logen eine bem Geminarunterricht in Beibelberg ungefähr entsprechende prattische Borbildung fich erwerben, und in ben bafür festgesetten Brufungen nachweisen.

Diefer Beschluß ber Generalsynode hat in bem Synodalbeicheid vom 14. Juni 1867 von Seiten Seiner Röniglichen Sobeit bes Großherzogs die oberbischöfliche Genehmigung er= balten, und bem Oberkirchenrath ift zugleich ber Auftrag ge= worden, bas zur Ausführung Erforderliche vorzubereiten und

die weitere höchste Entschließung einzuholen.

So war ber Oberkirchenrath also auf's Neue barauf bin= gewiesen, eine Arbeit, bie ihm ichon feit langer Zeit oblag, wieder aufzunehmen, nämlich bie Ausarbeitung einer neuen Brufungsorbnung für bie Candidaten bes firchlichen Dienftes, und er hatte zu bem von ihm bearbeiteten Entwurfe nicht mehr bie Buftimmung ber Generaljynobe, fondern allein die Geneh= migung Seiner Königlichen Hoheit bes Großherzogs einzuholen gehabt.

Allein biese Lage ber Dinge wurde wesentlich verändert burch zwei Höchftlandesherrliche Berordnungen, welche balb nach

bem Schluß jener Generalsynobe erschienen find. Es ist bie Berordnung vom 6. September 1867, die allgemein wiffenschaftliche Vorbildung ber Geiftlichen betreffend, und bie vom 17. Ottober 1867, die Einrichtung eines evangelisch-protestan= tischen theologischen Seminars an der Universität Beidelberg betreffend. Diese beiben Berordnungen haben Beränderungen herbeigeführt und Erwägungen veranlaßt, die ben Oberfirchen= rath nöthigen, auf's Neue vor die Generalfynobe mit Antragen zu treten, welche biefer Beranlaffung geben follen, die Grund= fate festzustellen, nach welchen die dem Oberkirchenrathe aufgegebene Abfassung einer neuen Brüfungsordnung sich zu richten hat.

Nach diesen Berordnungen sind die Mitglieder des theologischen Seminars, die nicht wie die Mitglieder bes fruberen Predigerseminars ermatriculirt werden, fortwährend Studirende ber Universität; ber Seminarcurs ift ein Theil bes Univer= fitätsftudiums. Zu bem Eramen über die allgemein wiffen= ichaftliche Vorbildung ber Geiftlichen aber läft bie Staats= regierung nur folche zu, welche ihr Universitätsftudium voll= endet haben. Es steht also fest, daß erst nach Bollendung auch bes theologischen Seminarcurses die Zulassung zu dieser staat= lichen Prüfung erfolgen kann. Daburch ift ein lang gehegter, oft ausgesprochener Wunsch zu nichte gemacht, baß es doch unsern Studirenden möglich gemacht werden möchte, während ber Zeit ihrer praftisch-firchlichen Studien von der Betreibung rein ichulmäßiger Uebungen, von ber Grammatik und bem lateinischen Stil, endlich entbunden zu werben.

Durch dieselben Berordnungen ist ein Tentamen für die Aufnahme in das theologische Seminar vorgeschrieben. Zur Bulaffung zu biesem Tentamen werden eine Reihe von theolo= gifchen Borlesungen, die man gehört haben muffe, vorgeschrieben. Das Tentamen selbst wird burch die Lehrerconferenz des Geminars vorgenommen. Es wird also hier eine Prüfungsord= nung für Theologen festgestellt, an welcher firchliche Behörben lediglich keinen Antheil haben. Welche Vorlesungen vor ber Bulaffung zu biefem Tentamen gehört fein muffen, über mas in diesem Tentamen geprüft werden foll, welches Maag von Kenntnissen geforbert werden foll, wer über die Leistungen der

Tentirten urtheilen und entscheiben foll, - alles Das ift feftgeftellt, ohne bag irgend eine Einwirfung ober Theilnahme einer firchlichen Behörbe babei ftattgefunden hat, ober ftatt= findet. Es ift nun gar nicht zu leugnen, bag bie Großherzog= liche Staatsregierung bei biefen Anordnungen vollkommen in ihrem formalen Rechte war und ift. Gie hat aus ihren Mitteln biefes Seminar errichtet; fie bietet ben Mitgliebern beffelben große Bortheile, unentgeltlichen und, wie wir gerne anerkennen, vorzüglichen Unterricht, Gelegenheit und Anleitung zu nutlichen Uebungen und überbies noch nicht unbedeutende Stipenbien. Gie ift ohne Zweifel befugt, die Bedingungen feftzustellen, unter welchen allein biese von ihr gebotenen Bortheile genoffen werben burfen. Allein bie Boraussehung, von welcher frubere Generalinnoben ausgegangen find, daß biefes Geminartentamen auch eine Bebeutung für bie Kirche habe, eine Bebingung ber firchlichen Zulaffung ber Canbibaten fei, ift bamit weggefallen. Es kann biejes Tentamen von jett an nur noch über bie Bulaffung in bie rein ftaatliche Anftalt bes Geminars entscheiben. Für die Rirche faun baffelbe von nun an ebensowenig eine nothwendige Bedingung ber Zulaffung ju ihrem Dienfte mer= ben, als bas Seminar felbit. Somit ift auch ber andere Bunich, ber burch mehrere Generaljynoben hindurch gegangen ift, diejes Tentamen in irgend eine Berbindung mit ben von ber Kirche einzurichtenden Prüfungen ihrer Diener zu bringen, und namentlich die bem Theologen nicht zu ersparende Prufung in gewiffen Fachern allgemein wiffenschaftlicher Bilbung mit biefem Tentamen zu verbinden, unausführbar geworden.

So haben sich, ohne unser Zuthun, durch lediglich staatliche Berordnungen, einige von den Grundlagen verändert, auf welchen wir nach den Wünschen und Boraussetzungen früherer Generalsynoden und benen der Generalsynode von 1867 anzewiesen waren, eine Prüfungsordnung auszuarbeiten; dadurch sind wir genöthigt, wie schon gesagt, über die hanptsächlichsten Grundsätze der neuen Prüfungsordnung uns auf's Neue mit der Generalsynode zu verständigen, und erst wenn das erreicht ist, können wir eine neue Ausarbeitung der theologisch-kirchslichen Prüfungsordnung beginnen.

Der erfte Grundfat, ben wir für unabweisbar halten, und

beffen Begrundung uns bereits in dem bisher Ausgeführten zu liegen scheint, ift ber: Die Kirche fett ihre Prüfungsordnung für ihre Diener fest, ohne alle Berbindung mit den bei= den staatlich angeordneten und wiederum von der Kirche nicht beeinflußten Prüfungen, nämlich von ber ftaatlichen Prüfung über die allgemein wiffenschaftliche Borbildung ber Geiftlichen, und von bem Aufnahmstentamen in bas theologische Geminar. Es liegt biefer Grundfat nothwendig in bem in jenen beiben Berordnungen zur Ausführung gekommenen Sate von ber Trennung ber Kirche vom Staate. Die Kirche tann nicht verhindern, fo wie die Sache jett fteht, daß ber Staat an Diejenigen, benen fie ein öffentliches Rirchenamt anvertrauen will, gewiffe Forberungen macht, und bas Maag biefer For= berungen und die Art der Nachweisung feststellt, auch wenn fie mit ber Beise, wie dieses geschieht, nicht einverstanden ware. Aber fie muß fich fo viel Gelbständigkeit mahren, bag fie die Bebingungen, unter benen man in ihren Dienft treten tann, lediglich aus fich felbft fesiftellt, und die Erklärung ber Befähigung ihrer Diener lediglich auf Prufungen beruhen läßt, die fie felbst mit ihren Mitteln veranstaltet und beren Resultat lediglich von ihrer Beurtheilung abhängt. Das Geminartentamen aber tann, nachdem bas Geminar felbft nicht mehr als nothwendig für einen jungen Theologen feststeht, noch viel weniger als nothwendig für benfelben erachtet werben. Man erringt burch biefes Tentamen große vom Staat gewährte Bortheile; aber man erringt baburch feine Stellung in der Kirche.

Zugleich mit diesem ersten Grundsate muß aber auch ber zweite erwogen werben, ber fich auf den Theil ber Prüfung bezieht, in welchem die jungen Theologen barlegen follen, baß fie eine bem Geminarunterrichte in Beibelberg ungefähr ent= fprechende praktische Vorbildung fich erworben haben. Dafür ausgiebige Borforge zu tragen, ift bem Oberfirdenrathe aus= bructlich zur Pflicht gemacht. Bas bie im Geminar erzielte prattische Borbildung betrifft, so wird als ber Zweck bes Ge= minars im S. 1 ber betreffenden Berordnung bezeichnet, bie Studirenben nach Bollenbung ihrer theoretischen Studien in wenigstens funf Gemestern burch ben nothigen praftischen

Unterricht zur Führung bes evangelisch-protestantischen Prebigtamtes vorzubereiten, und zwar:

a. Durch Uebung im Predigen, Katechifiren, im freien Bor-

trage, in ber Schrifterflärung.

b. Durch Besprechungen über die wichtigeren Theile der Theologie.

e. Durch Einführung in das Kirchenrecht, insbesondere der evangelisch=protestantischen Landeskirche Badens, in die seelsorgerliche Thätigkeit, und in das Volksschulwesen insbesondere des Großberzogthums.

Unter diefen fur bas Geminar vorgeschriebenen Borlefungen und Uebungen find nun einige, welche man auf jeder deutschen Universität findet. Ueberall find Unstalten gur Uebung im Bredigen, Ratechifiren, freien Bortrag und praktischen Bibelerklärung (a), überall gibt es Repetitorien und Conversatorien über theologische Disciplinen (b), überall gibt es Borlesungen über Kirchenrecht, Paftorallebre und Bolfsichulwefen. Es wird also burch die Prüfungsordnung bafür gesorgt werben muffen, nicht nur bag bie auswarts Studirenden biefe Unftalten auf auswärtigen Universitäten treu und fleißig be= nuten, sondern auch, daß fie gehalten find, bei der Brufung Beweise über ben Erfolg biejer Benutungen abzulegen. 3a auch bas fann gefordert werden, was sich aber wohl von felbft verfteht, daß fie die praktischen Uebungen erft dann be= ginnen, wenn fie fich burch ein theoretisches Studium ber Theologie von wenigstens funf Semestern dazu vorbereitet haben. Es verfteht fich dies fast von felbft, benn feine theo= logische Facultät in Deutschland wird wohl Studirende zu ihren praftischen lebungen zulaffen, die nicht bie bagu noth= wendige theoretische Vorbildung nachweisen, oder es wird sich ja in der wirklichen praktischen Ausübung sogleich der Mangel an ber theoretischen Grundlage ausweisen. Es fann aber jum Ueberfluffe noch in ber Prufungsordnung festgesett werben, baß nur diejenigen Frequenzscheine der Universitäten für prattifche Uebungen gelten, welche in die bem fünften Gemefter bes theologischen Studiums folgenden Semester gefallen find.

Anders freilich ift es mit der Anwendung der für das Kirchenrecht und das Bolksschulwesen geltenden allgemeinen

Grundfate auf bie fpeciell babifchen Ginrichtungen und Ord= nungen in Kirche und Schule. Dieje konnen naturlich auf nichtbabischen Universitäten nicht in ber Beise zur Kennt= nignahme ber Studirenden tommen, als dies auf bem für Baben ausbrücklich eingerichteten Seminar ber Fall fein wird. Sier wird der Buntt fein, wo die von dem Gramen geforberte Borbilbung ber Canbibaten nur eine bem Seminarunterrichte in Beidelberg ungefähr entsprechende fein tann. Dies ift aber ohne allen Zweifel auch bie Meinung ber Generalinnobe von 1867 gewesen. Denn ber von bem Abgeordneten Lamen er= stattete Commissionsbericht fagt in biefer Beziehung wortlich: "Soviel ftand bem Ausschuffe feft, daß die Borbereitung, fo= weit fie speciell ber babischen Landeskirche gilt, nicht als ein Wesentliches angesehen werden könne. Dies würde indirect ben Zwang involiren. Auch wird ein hinreichend wiffenschaft= lich gebilbeter Geiftlicher fich leicht in Dem zurechtfinden, was nur eigenartige Unwendung einer ihm geläufig gewordenen wiffenschaftlichen Lehre ift." Wir können biefem Argumente noch beifügen, daß biefe speciellen Anwendungen allgemeiner Lehren über Rirchenrecht und Boltsschulwesen in unserer Zeit fo fehr in beständigem Aluffe und beständiger Beränderung begriffen find, bag anch Der, welcher im Beibelberger Geminar bie neuefte Geftaltung biefer Dinge wird überliefert bekommen haben, boch in wenigen Jahren in dem Falle fein wird, fehr Bieles von dem Gelernten wieder vergeffen und Reues an beffen Stelle fich merten zu muffen. Es werben alfo Diejenigen, welche auf fremden Universitäten ftudirt haben, in Beziehung auf die allgemeinen Grundfate des Kirchenrechtes, wie fie in babischen Landen angenommen find, und in Beziehung auf die allgemeinsten Ginrichtungen des Bolksschulwesens sich die= jenige Kenntniß erwerben muffen, die fich ja leicht burch Unfeben der Regierungs= und Berordnungsblatter und fonftiger allgemein zugänglicher Silfsmittel verschaffen läßt.

Aber bie fpecielle Renntnig einzelner Ginrichtungen werben fie fich ebenfo im praktifchen Berufsleben erft verschaffen muffen, wie die im Geminar gebildeten Canbidaten dies ebenso in Beziehung auf bie jebes Jahr neu erlaffenen Berordnungen thun muffen. Es werben bie Candidaten, welche von auswärtigen Universitäten kommen, in der Prüfung und den zur Zulassung der Prüfung vorzulegenden Zeugnissen nachzuweisen haben, daß sie ebenso, wie die Zöglinge des Seminars, in den letzten Cursen an Uedungen im Predigen, Katechisiren, freien Bortrag und praktischer Schriftanslegung, repetitorischen Besprechungen über theologische Disciplinen, an Borlesungen über Kirchenrecht, Pastorallehre und Bolksschulwesen Theilgenommen haben, serner daß sie die allgemeinen Grundsätze kennen, nach welchen im Badischen die kirchlichen Dinge beshandelt werden, und die Bolksschule eingerichtet ist; während auf die ganz speciellen, wechselnden Einrichtungen in Kirche und Schule das Eramen sich nicht erstrecken kann.

Gin Drittes, wornber man fich wird einigen muffen, ift bie Beibehaltung ober Weglaffung besjenigen Theiles der theolo= gifchen Prüfung, welche seit alten Zeiten unter bem Ramen ber Vorprüfung bestanden hat. Es bezieht fich diefelbe auf die griechische und lateinische Sprache, auf die Geschichte und Philosophie, und hat den Zweck, zu conftatiren, daß die Canbibaten zur Zeit ihrer theologischen Prüfung noch benjenigen Grad von Kenntniffen und Fertigkeiten behaupten, ben fie bei ihrer Entlassung zur Universität inne gehabt haben mußten. Es fommt alfo bei ber Bemeffung ber Forberungen, welche in biefer Richtung gestellt werden, auf die Sohe von Kenntniffen und Fertigfeiten an, welche erfahrungsmäßig auf ben babifchen Lyceen in biesen Fächern burchschnittlich erreicht wirb. Rur baß fich die Studirenden auf biefer erhalten, kann verlangt werben. Aber Das, glauben wir, foll auch verlangt werben. Die Rirche muß wünschen, daß ihre auf dem Lande zerstreuten Diener nicht nur benjenigen Grad allgemeiner gelehrter Bilbung, ber allen gelehrten ober ftudirten Ständen gemeinfam ift, ben ungelehrten Stänben gegenüber reprafentiren, fondern fie muß auch verlangen, daß bie vom lebendigen Bertehr mit gebilbeteren Kreisen mehr abgeschloffenen Landgeiftlichen in fich felbst die stets frischen Quellen unserer ganzen Bilbung tragen, und daß von ihnen vorzugsweise die Früchte dieser Bilbung ben fie umgebenden Rreifen zugeführt werden. Gie muß bie Fähigkeit in ihnen wünschen, Talente, bie bier und bort auftauchen, für bas Studium zu gewinnen, und bis 311

23

bie

310

un

fac

me

R

ge

fi

ge

gi

8

11

2

ju einer gemiffen Bobe barin unterftuten und leiten zu fonnen. Wir halten aus biefen und anderen Grunden fur nothwendig, biefe Borprüfung in ben genannten Fächern festzuhalten. Und zwar während wir in ber griechischen und lateinischen Sprache und in ber Geschichte uns auf die in unsern Mittelschulen factisch erreichte, wenn auch noch so geringe Durchschnitts: bilbung beschränten muffen, werden wir in ber Philosophie weiter gebende Forderungen ftellen muffen. In biefem Ginne glauben wir, die Beibehaltung ber Prufung in ber griechischen und lateinischen Sprache, in ber Geschichte und in ber Philofophie befürworten zu muffen.

Gine weitere, vierte grage ift bie fehr wichtige : Sollen wir bei einer firchlichen Prufung fteben bleiben, ober follen wir beren zwei ober gar brei einrichten? Es find in biefer Richtung zweierlei Wünsche laut geworben. Der erfte ift nicht von ben Synoden, wohl aber von ber Rirchenregierung ausgegangen, nämlich ber, daß etwa zwei Jahre nach ber theologifchen Prüfung und Reception ber Canbibaten, abnlich wie es bei ben Rechtscanbibaten und ben Canbibaten ber Gelehrtenund ber Bolfsichule gehalten wirb, nach in ber Braris guge= brachten Uebungsjahren, ein zweites, fogenanntes Diensteramen folgen foll. Der andere Wunsch ift häufig von Synoden aus= gesprochen worben, nämlich ber, baß ber eigentlichen theologifchen Brufung die jogenannte Borprufung, b. h. die Brufung in ben allgemein wiffenschaftlichen Schulfenntniffen, etwa wie es bei ben Candidaten ber Medigin in Sinficht auf bie naturwiffenschaftlichen Facher gehalten wird, um ein Sahr ober drei Gemefter vorangeben follte. Damit bing bann ber jett unausführbar geworbene Gebanke an eine Berbindung biefer Borprüfung mit bem Seminartentamen zusammen. - Wir find nach genauem Nachbenken auf die Unficht gekommen, es bei ber einmaligen Prüfung zu belaffen. Es haben uns schließ= lich zu biefer Unficht folgende Betrachtungen bestimmt. Go wie bie Cachen ohne unfer Buthun geworden find, werben fich unfere Candidaten alle gerne bem Geminartentamen untergiehen. Die Bortheile, die bas Geminar bietet, find zu groß, als daß fie von ben großentheils wenig vermöglichen Canbibaten der Theologie fo leichthin aufgegeben werden; die Bebenten gegen das Seminar, welche in manchen Kreisen vorhanden waren, und zum großen Theil mehr persönlicher als sachlicher Natur waren, sind nach den ersten Zeiten des Uebergangs bereits durch mancherlei Erfahrungen überwunden. Wir glausben, es wird nur selten vorkommen, daß ein junger Theologe das Seminar und somit das Tentamen umgeht. Andererseits besteht die staatliche allgemein wissenschaftliche Prüfung. Wir wünschen zwar ihre Aussehung, und haben uns deswegen in Gemeinschaft mit dem Generalspnodalausschuß an das Großherzogliche Ministerium des Innern gewendet; allein wir sind unter dem 12. Juli d. J. in entschieden abweisendem Erlaß verbeschieden worden. Nur darauf erklärte Großherzogliches Ministerium des Innern eingehen zu wollen, daß es den Theologen gestattet werde, jene staatliche Prüfung schon vor den praktischen Eursen ihrer Universitätsstudien abzulegen.

Sollen wir nun noch zwei ober gar drei kirchliche Prüfungen hinzufügen, so daß am Ende unsere Theologen, um Vicar und Pfarrer werden zu können, bis zu fünf Prüfungen werden machen mussen? Wir können uns nicht bergen, daß der Zu-

brang zum theologischen Studium gering ift.

Wir haben taum und nicht immer die absolut nothwendige Bahl von Pfarrcandidaten. Es hat biefe Erscheinung gum Theil ihre allgemeinen, überall vorhandenen Grunde, die in ber Beit liegen, zum Theil bat fie in ben besondern ftaatlichen, firchlichen und socialen Berhältniffen unferes Landes ihre Begrundung. Namentlich beruht fie auf dem ftets zunehmenden Bedürfniß, indem mit der fortschreitenden Berwandlung aller Gemeinden unseres Landes in confessionell gemischte auch eine größere Zahl evangelischer Geiftlichen nothwendig wird. Der Mangel an Geiftlichen ift thatfächlich vorhanden. Wir find begwegen nicht in ber glücklichen Lage, aus ben zu ben Brufungen fich melbenben jungen Leuten nur die beften heraus= nehmen zu fonnen, fondern wir find in der ungludlichen Lage, unfere Forberungen auf das Nothwendigfte zu beschränken, und alle biejenigen, welche bas nothwendige Maag von Renntniffen und Fertigkeiten begigen, jum firchlichen Dienfte zuzulaffen. Wir jagen bies mit großem Schmerze; es war vor vierzig Sahren noch anders. Aber jett ift es jo, und wir durfen uns

2

21

DI

u

111

De

n

D

ber thatfächlichen Wirklichkeit nicht verschließen. Bu biefer Lage ber Dinge paßt aber eine fo große Angahl von Brufungen gar nicht. Wir muffen uns auf eine möglichst geringe Anzahl berfelben beschränken. Die staatlich angeordneten muffen wir uns gefallen laffen, weil wir gegen bie Unordnungen ber Staatsgewalt fein Mittel haben; aber in Beziehung auf bie von ber Rirche felbft anzuordnenden Brufungen muffen wir uns auf die geringfte Bahl beschränken, d. h. wir muffen uns mit einer einzigen begnügen. - Bu biefen allgemeinen Grun= ben kommen noch besondere gegen jede ber beiben bezeichneten Brufungen. Für bie Dienftprufung gibt es, nachbem bie Canbibaten recipirt und ordinirt find, feinen rechten Zwed mehr. Burudgewiesen können fie nicht mehr werben. Bu wiffen aber, wer fich zu städtischen Diensten eignet, wer mehr für ländliche, bazu hat ber Oberkirchenrath Mittel genug, abgesehen bavon, baß am Ende die Sauptentscheidung in der Wahl der Gemein= ben liegt. Für eine besondere, von der Sauptprüfung geschiebene Vorprüfung in den allgemein wissenschaftlichen Kächern gibt es jest feinen ausreichenden Gegenftand mehr; in einem Tag fonnte biefe Brufung vorüber fein. Denn die früher be= absichtigte Bereinigung biefer Borprufung mit dem Tentamen ift jest nicht mehr möglich. Bu einer Prüfung, die nur einen Tag bauert, alle Candidaten nach Karlsruhe fommen zu laffen, bürfte kaum als gerechtfertigt erscheinen.

Alls ein fünfter Bunkt, auf welchen die feit Jahren geführ= ten Berhandlungen hinweisen, zeigt fich die Frage: Goll eine fo große Angabl von fogenannten Zwangscollegien festgehalten werden, als bisher bestanden haben, ober und in welcher Weise ben Studirenden in Beziehung auf die Wahl ihrer Collegien eine größere Freiheit gelaffen werben? Bier find wir fur bie möglichst große Freiheit. Es foll ber Candidat nachweisen, baß er Etwas gelernt hat. Wo, wie und bei welchen Lehrern, ob durch mundlichen Vortrag ober durch Studium von Buchern er es gelernt hat, darin foll, allerdings in einer gewiffen noth= wendigen Befchrantung, Freiheit gegeben werden. Die Befchranfungen liegen theils in ber Glieberung ber theologischen Dis= ciplinen, theils in ber nothwendigen Gorge fur ben fleiß ber

Studirenben.

r

n

In ber erfteren Beziehung muß bafur gejorgt werben, bag aus jedem Zweig ber theologischen Disciplinen Etwas bei Universitätslehrern wirklich gehört, und burch die lebenbige Mittheilung eines befähigten Lehrers Methode, Art, Silfsmittel bes Studiums biefes besondern Zweiges fennen gelernt werbe. Welche besonderen Theile aber dieses Zweiges durch Borle= fungen, welche burch Privatstudium erlernt werden wollen, foll ber Wahl bes Studirenden überlaffen werden. Es wird alfo vorgeschrieben, es muffen Borlefungen aus ben philosophischen und hiftorischen Fächern; es muffen Borlefungen aus dem Bebiete ber biblifchen Ginleitungswiffenschaft, ber Gregefe, ber Kirchen= und Dogmengeschichte; es muß namentlich Dogmatik und theologische Ethit; es muffen Borlejungen aus bem Gebiete ber praftischen Theologie gehört werden. Welche Theile biefer ausgebreiteten Disciplinen aber gebort, welche gum Gegenftand bes Privatftubiums gemacht werden wollen, wird ber Bahl bes Studirenden überlaffen. — In Beziehung auf die Nothwendigkeit aber, die Candidaten eine gehörig lange Zeit in der Berührung mit der freien und frischen wissenschaftlichen Atmosphäre ber Universität zu erhalten, und fie mahrend diefer Beit nicht unthätig fein zu laffen, muß bafur geforgt werben, querft baß die gehörige Angahl von Gemeftern ftudirt werbe, bann bag in jedem Gemefter wenigstens Etwas getrieben werbe, was man nur in ber Universitätsstadt treiben fann, b. h. baß Collegien gehört ober Uebungen mitgemacht werden. Es muß alfo feftgesett werben, daß in jedem ber fieben Gemefter, welche bem theologischen Studium gewidmet werden muffen, wenigstens eine gewisse Angabl von Collegien ober Uebungsstunden besucht werben muffen, und es fann babei festgesetzt werben, wieviele bavon wenigstens dem Kreise ber allgemeinen philosophischen Bilbungefächer, wieviele jedem einzelnen Zweige ber theolologischen Disciplinen anheim fallen muffen. Die praftischen Nebungen im Predigen, Ratechifiren, freien Bortrag, praftifcher Schrifterflärung, bie Repetitorien und Conversatorien, welche Sauptgegenstände ber die Geminarbildung erfetenden Studien bes legten Jahres fein werben, fonnen ber Ratur ber Sache nach nie Gegenftande bes Privatfleißes fein, sondern es muß nachgewiesen werben, bag biefe lebungen in bazu eingerichteten Anftalten, Seminaren, Instituten, Kränzchen, ober wie man das an verschiedenen Universitäten nennen mag, betrieben worsden sind. Ebenso werden Vorlesungen über Kirchenrecht, Pastorallehre und Bolksschulwesen verlangt werden; dagegen die allgemeine Kenntniß der firchlichen und Volksschulzustände im Badischen bei den Theologen, die das Seminar in Heidelberg nicht besucht haben, den Privatbemühungen der Candidaten überlassen bleiben müssen. So wird es möglich sein, in den durch die Sache und die Rücksicht auf die Bedürsnisse von jungen Leuten, die noch nicht zu vollkommener sittlicher Freiheit und Selbständigkeit herangereist sind, gebotenen Schranken der anständigen Freiheit der Studien Raum zu lassen, und zugleich dassür zu sorgen, daß auf ausgiedige Weise die auf auswärtigen Universitäten studirenden Candidaten in ungefähr gleicher Weise behandelt werden, wie die am Seminar in Heibelberg studirenden.

Dies sind die Ansichten und Erfahrungen, von welchen aus sich diejenigen Sätze gebildet haben, die wir als "Grundsätze für die Abfassung einer theologisch-kirchlichen Prüfungsordnung" der Generalsynode vorlegen, und für welche wir deren Zustimmung zu erhalten wünschen.

1

n

=

if

e=

n, oe, oe, ab

ns

ele en en en

en che uß